



**Archivordnung  
der Universität Bayreuth  
Vom 20. Mai 2014**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521), erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:<sup>\*)</sup>

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Archivierung von Unterlagen im Universitätsarchiv Bayreuth.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei Organen, Organisationseinheiten und sonstigen zur Universität Bayreuth, ihren Rechts- und Funktionsvorgängern gehörenden Einrichtungen und Stellen oder bei natürlichen Personen oder bei juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. <sup>2</sup>Zum Archivgut gehören auch Sammlungen und Dokumentationsmaterial, die das Archiv ergänzend erwirbt.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die der Nachvollziehbarkeit des Handelns und Wirkens der Universität Bayreuth und ihrer Rechts- und Funktionsvorgänger dienen, insbesondere solche Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.
- (3) Archivierung umfasst die Aufgaben, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Das Universitätsarchiv archiviert die archivwürdige Überlieferung aus den Organen, Organisationseinheiten, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Universität Bayreuth und ihrer Rechtsvorgänger und ergänzt diese Überlieferung sinnvoll durch den Erwerb von nichtamtlichen Unterlagen aus dem Umfeld der Universität. <sup>2</sup>Hierzu kann das Universitätsarchiv auch privates Archivgut archivieren, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Das Universitätsarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle, ob die angebotenen Unterlagen archivwürdig sind.
- (3) Das Universitätsarchiv berät die Organe und Organisationseinheiten in Fragen der Schriftgutverwaltung.
- (4) <sup>1</sup>Das Universitätsarchiv ist die Fachstelle für alle Fragen des Archivwesens innerhalb der Universität. <sup>2</sup>Neben dem Universitätsarchiv unterhält die Universität keine weiteren Archive.
- (5) Das Universitätsarchiv beteiligt sich nach Möglichkeit aktiv an der Befähigung von Studierenden zur Arbeit im Archiv und mit Archivalien und bietet dazu geeignete Lehrveranstaltungen und Übungen an.

### **§ 4 Anbietung**

- (1) <sup>1</sup>Alle Organe, Organisationseinheiten, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Universität haben dem Universitätsarchiv die Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. <sup>2</sup>Dies ist nach dem Ablauf durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgelegter Aufbewahrungsfristen, spätestens aber 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen anzunehmen, soweit durch Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften der obersten Staatsbehörden nichts anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Anzubieten sind auch Unterlagen, die
  1. personenbezogene Daten enthalten, einschließlich datenschutzrechtlich gesperrter Daten,
  2. unter einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz stehen oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen.<sup>4</sup>Von der Anbietungspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würden.
- (2) Durch Vereinbarung zwischen dem Universitätsarchiv und der anbietenden Stelle kann

1. auf die Anbietung von Unterlagen offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden,
  2. der Umfang der anzubietenden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, im Einzelnen festgelegt werden und
  3. die Auswahl der anzubietenden maschinenlesbar gespeicherten Informationen einschließlich der Form der Datenübermittlung im Einzelnen festgelegt werden.
- (3) Den Vertretern des Universitätsarchivs ist Einsicht in die angebotenen Unterlagen und in die Findmittel der Registraturen zu gewähren.
- (4) <sup>1</sup>Alle anbietenden Stellen führen die Aussonderung der Unterlagen in Zusammenarbeit mit dem Universitätsarchiv durch. <sup>2</sup>Die Aussonderung soll frühestens zehn Jahre nach Entstehung der Unterlagen erfolgen. <sup>3</sup>Das Universitätsarchiv gibt die Richtlinien für das Aussonderungsverfahren vor.
- (5) Entscheidet das Universitätsarchiv nicht innerhalb von sechs Monaten nach der förmlichen Anbietung über die Übernahme angebotener Unterlagen, ist die anbietende Stelle zu deren weiterer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

## **§ 5 Übernahme**

- (1) <sup>1</sup>Das Universitätsarchiv übernimmt die von ihm im Benehmen mit der anbietenden Stelle als archivwürdig bestimmten Unterlagen. <sup>2</sup>Unterlagen, deren Archivwürdigkeit verneint worden ist, werden unter der Aufsicht des Universitätsarchivs vernichtet. <sup>3</sup>Über die Vernichtung wird ein Protokoll angefertigt, das im Universitätsarchiv verwahrt wird.
- (2) Vor der Übernahme von Unterlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 3 muss das Universitätsarchiv durch geeignete Maßnahmen oder entsprechende Festlegungen sicherstellen, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter und überwiegende Interessen des Gemeinwohls auch nach der Archivierung angemessen berücksichtigt werden.

## **§ 6 Auftragsarchivierung**

Das Universitätsarchiv soll Unterlagen, solange deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und sie noch dem Verfügungsrecht der abgebenden Stellen unterliegen, nicht übernehmen.

## § 7

### Verwaltung und Sicherung des Archivguts

- (1) <sup>1</sup>Das Universitätsarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivguts und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. <sup>2</sup>Das Universitätsarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht gegeben ist, zu vernichten. <sup>3</sup>Das Universitätsarchiv kann, soweit dies unter archivischen Gesichtspunkten vertretbar oder geboten ist, mit Zustimmung der abgebenden Stelle die im Archivgut enthaltene Information in anderer Form archivieren und die Originalunterlagen vernichten.
- (2) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

## § 8

### Benutzung des Universitätsarchivs

- (1) Das im Universitätsarchiv Bayreuth verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe der folgenden Abs. und der Benutzungsordnung den abgebenden Stellen, Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung.
- (2) <sup>1</sup>Das im Universitätsarchiv verwahrte Archivgut kann benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen. <sup>2</sup>Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.
- (3) Die Zulassung zur Benutzung ist zu versagen oder von Auflagen abhängig zu machen, wenn und soweit
  1. Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
  2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
  3. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
  4. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder

5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde.
- (4) Für die Anwendung von Schutzfristen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes in seiner jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 9**

### **Schutzrechte**

- (1) <sup>1</sup>Vorschriften des Datenschutzrechts über den Auskunftsanspruch des Betroffenen bleiben unberührt. <sup>2</sup>An Stelle der Auskunft kann das Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren.
- (2) <sup>1</sup>Rechtsansprüche Betroffener auf Berichtigung sind in der Weise zu erfüllen, dass zu berichtigende Unterlagen um eine Richtigstellung ergänzt werden. <sup>2</sup>Ist dies nicht möglich, sind die Unterlagen besonders zu kennzeichnen.
- (3) <sup>1</sup>Der Betroffene kann verlangen, dass Unterlagen, die sich auf seine Person beziehen, eine Gegendarstellung beigefügt wird, wenn er glaubhaft macht, durch eine falsche Tatsachenbehauptung beeinträchtigt zu sein. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Feststellungen, die in einer rechtskräftigen gerichtlichen oder in einer bestandskräftigen behördlichen Entscheidung enthalten sind. <sup>3</sup>Nach dem Tod des Betroffenen kann die Beifügung einer Gegendarstellung von den Erben sowie von dem Ehegatten, den Kindern oder den Eltern verlangt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran geltend machen können.
- (4) <sup>1</sup>Unterlagen sind zu vernichten, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe an das Archiv von der abgebenden Stelle hätten vernichtet werden müssen. <sup>2</sup>Unterlagen sind nicht zu vernichten, wenn die sich aus anderen Vorschriften ergebenden Vernichtungspflichten erst nach der Abgabe an das Archiv entstehen. <sup>3</sup>Bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung dürfen diese Unterlagen nur benutzt werden, wenn die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 9. April 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. Mai 2014, Az. O 9420 - I/1a.

Bayreuth, 20. Mai 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Mai 2014.